

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz

51. Sitzung
10. März 2025

Beginn: 14.02 Uhr
Schluss: 14.56 Uhr
Vorsitz: Johannes Kraft (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Vorsitzender Johannes Kraft hält fest, dass im Vorfeld der Sitzung keine schriftlichen Fragen eingereicht worden seien.

Christopher Förster (CDU) stellt spontan die Frage, ob der Senat Näheres zu der seit heute angelaufenen Informationskampagne für digitale Bürgerservices mitteilen könne.

Staatssekretär Florian Hauer (Skzl) bestätigt, dass die Kampagne heute – am 10. März – gestartet sei. Die Zielsetzung sei ein Bewerben digitaler Bürgerservices: Bei allen Bemühungen um weitere Digitalisierungsangebote gebe es schon heute viele Angebote in der Berliner Verwaltung, die digital erbracht werden könnten. Es müsse jedoch festgestellt werden, dass diese von den Bürgerinnen und Bürgern noch gar nicht ausreichend genutzt würden; oftmals seien die bestehenden Angebote gar nicht bekannt. Aus diesem Grund habe der Senat nun die Kampagne mit dem Titel „Online geht mehr, als du denkst“ gestartet: Sie präsentiere diejenigen Angebote, die bereits jetzt online verfügbar seien, so zum Beispiel die Kfz-Zulassung, die Nachbestellung von Geburtsurkunden oder die Bestellung von Anwohnerparkausweisen. Für die stärkere digitale Nutzung solle geworben werden, da diese nicht nur einfacher für die Bürgerinnen und Bürger sei, sondern auch die Bürgerämter vor Ort ein Stück weit entlaste.

Die vierwöchige Kampagne bestehe überwiegend aus Plakaten im gesamten Stadtgebiet, die durch Videoclips in den Wartebereichen der Bürgerämter, Spots in den U-Bahnen und S-Bahnen und Radiospots ergänzt würden. Außerdem gebe es eine umfangreiche Online- und Social-Media-Präsenz. Ein weiteres Angebot sei der sogenannte Lotsendienst: Bis zum 4. April informierten Digitallotsen die Bürgerinnen und Bürger in den Bürgerämtern vor Ort und persönlich über die Möglichkeiten der Online-Verwaltung.

Vorsitzender Johannes Kraft stellt fest, dass keine weitere Frage aus spontanem Anlass vorliege. Der Tagesordnungspunkt könne für die heutige Sitzung abgeschlossen werden.

Punkt 2 der Tagesordnung

Bericht aus der Senatskanzlei

Staatssekretär Florian Hauer (Skzl) gibt an, dass er in der heutigen Sitzung nur über die Kampagne zu den digitalen Bürgerservices habe berichten wollen. Dieser Bericht sei in der Aktuellen Viertelstunde bereits erfolgt. Weitere Informationen aus der Senatskanzlei werde Frau Klement wie gewohnt in der kommenden Sitzung liefern.

Dr. Claudia Federrath (BlnBDI) berichtet, dass in der vergangenen Woche – am 5. März – der 2. Fachtag zum Thema „Datenschutz trifft Medienkompetenz“ stattgefunden habe. Die Veranstaltung sei gemeinsam mit dem Jugendnetz berlin im Medienkompetenzzentrum in Charlottenburg-Wilmersdorf organisiert worden. Das Medienkompetenzangebot der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sei noch einmal vorgestellt worden; es habe einen Fachvortrag und verschiedene Workshops gegeben. Der gesamte Fachtag sei mit fast 100 Anmeldungen sehr gut besucht gewesen und die Rückmeldungen seien durchweg positiv ausgefallen.

Vorsitzender Johannes Kraft hält fest, dass hierzu keine Nachfrage vorliege. Der Bericht aus der Senatskanzlei könne damit für die heutige Sitzung abgeschlossen werden.

Punkt 3 der Tagesordnung

Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64
Absatz 3 der Verfassung von Berlin
Drucksache 19/1142

[0054](#)
DiDat
BildJugFam

**Verordnung über die Verarbeitung
personenbezogener Daten beim Einsatz von digitalen
Lehr- und Lernmitteln und sonstigen pädagogischen
Zwecken dienenden digitalen Instrumenten
(Verordnung über digitale Lehr- und Lernmittel –
DigLLV) VO-Nr. 19/162**
(auf Antrag der Fraktion Die Linke)

Elke Breitenbach (LINKE) gibt in der Begründung des Besprechungsbedarfs an, dass ihre Fraktion gern den aktuellen Stand zur Verordnung erfahren wolle: Diese sei angepasst oder

überarbeitet worden, nachdem es auch Kritikpunkte beziehungsweise Anregungen der Datenschutzbeauftragten gegeben habe. Liege schon eine neue Verordnung vor, und wo sei diese gegebenenfalls zu finden?

Vorsitzender Johannes Kraft hält fest, dass keine einleitende Stellungnahme des Senats und der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gewünscht werde.

Dr. Kristin Dimitrov (SenBJF) führt aus, dass an der Verordnung über digitale Lehr- und Lernmittel – DigLLV – im vergangenen Jahr eine kleine Änderung vorgenommen worden sei: Im März 2024 sei § 2 Absatz 3 Satz 2 der DigLLV gestrichen worden, nach dem Auftragsdatenverarbeitungen ausschließlich und vollständig im Gebiet des europäischen Wirtschaftsraums hätten erfolgen dürfen. Diese Regelung habe an den Artikel 45 der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO – angepasst werden müssen: Durch die Änderung der DigLLV seien Auftragsdatenverarbeitungen nun auch in Ländern zulässig, für die nach Artikel 45 der DSGVO ein Angemessenheitsbeschluss vorliege. Ansonsten werde die DigLLV immer dann angepasst, wenn sich im Schulgesetz Änderungen mit Bezug zu digitalen Lehr- und Lernmitteln oder Lernmanagementsystemen ergäben.

Elke Breitenbach (LINKE) fragt nach, inwieweit bei Änderungen der DigLLV ein Austausch mit der Datenschutzbeauftragten bestehe. – Zudem wolle sie wissen, inwieweit es bei den Lernmanagementsystemen Regelungen gebe, die ausschließen, dass beim Einsatz neuer Endgeräte Daten abfließen und die sicherstellten, dass die Nutzung der Endgeräte datenschutzkonform ablaufe. Die Datenschutzbeauftragte habe schon im Jahr 2022 in ihrem Bericht auf bestimmte Dinge hingewiesen: Wie sei der Stand mit Blick auf diese Anregungen?

Dr. Kristin Dimitrov (SenBJF) antwortet, dass die SenBFJ bei Fragen rund um den Datenschutz sehr intensiv und in verschiedenen Austauschformaten mit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – BlnBDI – zusammenarbeite. Die Stellungnahmen seien bekannt. Es gebe nun einen bilateralen Austausch, zum Beispiel im Rahmen der formalen Anhörung darüber, was an den Regelungen noch überarbeitet werden müsse. Die jetzt gültige DigLLV sei mit der BlnBDI abgestimmt worden. Bei den Lernmanagementsystemen, die SenBJF derzeit zur Verfügung stelle, sei die datenschutzrechtliche Prüfung erfolgt. Für die Nutzung anderer Lernmanagementsysteme seien aber die Schulen datenschutzrechtlich verantwortlich.

Dr. Claudia Federrath (BlnBDI) ergänzt, dass die DigLLV im August 2023 gemeinsam mit der Schuldatenverordnung verabschiedet worden sei. Die BlnBDI habe es sehr begrüßt, dass sich die SenBFJ damals entschieden habe, zwei Verordnungen zu verabschieden. Dies sei auch so angeregt worden: Nach Ansicht der Behörde müsse der schuladministrative Bereich eher in der Schuldatenverordnung geregelt werden, während der Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel in die DigLLV aufgenommen werden müsse. Für diesen Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel bestehe ein stetiger Anpassungsbedarf, während der schuladministrative Bereich weniger häufig geändert werden müsse. Dementsprechend müssten die Entwicklungen in den Schulen genau im Blick behalten werden, um dann einschätzen zu können, in welcher der beiden Verordnungen Regelungsbedarf bestehe. Die BlnBDI und SenBJF ständen dazu im Kontakt.

Die DigLLV sei im Rahmen eines mehrjährigen Prozesses entstanden, in dessen Verlauf die BlnBDI mehrere Stellungnahmen abgegeben habe und beratend tätig gewesen sei. Viele der geäußerten Kritikpunkte seien aufgenommen worden, einige blieben jedoch noch bestehen: So sollten Verordnungen, wenn sie ein Gesetz konkretisierten, möglichst nicht den Gesetzeswortlaut wiederholen, sondern konkrete Regelungen für die Praxis aufzeigen, zum Beispiel zu Löschrufen.

Die in diesem Jahr in Kraft getretene Schulgesetzänderung habe mit dem § 64d eine neue Regelung in den Datenschutzvorschriften mit sich gebracht, die den Einsatz von Portalen in Schulen betreffe. Auch hierzu bestehe ein Austausch mit der Bildungsverwaltung und es sei mit Entwürfen zu rechnen, zu denen dann Stellung genommen werden könne.

Elke Breitenbach (LINKE) weist darauf hin, dass im Bericht der BlnBDI von 2022 festgehalten sei, dass es aufgrund verschiedener Probleme schwierig sei, den Schulen eine praxisgerechte Hilfestellung zu geben. Zu dieser Feststellung sei eigentlich eine Zusammenarbeit mit den Schulen nötig. Gebe es hier eine Kooperation mit einzelnen oder fast allen Schulen?

Dr. Claudia Federrath (BlnBDI) antwortet, dass es keine konkreten Kooperationen mit einzelnen Schulen gebe. Es würden aber immer wieder Beratungsanfragen zum Einsatz digitaler Produkte in Schulen gestellt, woraufhin Beratungen stattfänden. Auch Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gingen manchmal ein, die im Anschluss geklärt würden. Dieses Thema führe jedoch weg vom Beratungsprozess mit SenBJF, in dem Schulgesetzänderungen und nötige Konkretisierungen besprochen würden.

Vorsitzender Johannes Kraft stellt fest, dass keine weitere Nachfrage vorliege.

Der **Ausschuss** beschließt daraufhin einvernehmlich, die Vorlage sei damit zur Kenntnis genommen und der Tagesordnungspunkt könne abgeschlossen werden.

Punkt 4 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/1352
**Viertes Gesetz zur Änderung des
Landeskrankenhausgesetzes**

[0064](#)
DiDat
GesPflg
Haupt(f)

Vorsitzender Johannes Kraft informiert darüber, dass zur Vorlage – zur Beschlussfassung – ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen aus CDU und SPD vorliege, der den Ausschussmitgliedern am 5. März per Mail zugegangen sei. – Eine Erläuterung der ursprünglichen Vorlage durch den Senat werde nicht gewünscht.

Dr. Matthias Kollatz (SPD) weist in der Begründung des Änderungsantrags darauf hin, dass die Vorlage eine lange Vorgeschichte habe. Es gehe darum, einen sinnvollen Kompromiss zwischen den Positionen zu finden, die auch die Senatsverwaltung über den Ausarbeitungszeitraum angenommen habe. Zu Beginn sei es etwa die feste Position der Senatsverwaltung gewesen, keine Ausgliederungen von IT-Aufgaben aus Krankenhäusern vornehmen zu wollen. Auch die SPD-Fraktion halte dies für nicht zeitgemäß. Allerdings sei es aufgrund der

Sensitivität der Daten und der häufigen Angriffe auf sie sinnvoll, ein gewisses Mindestmaß an Transparenz zu schaffen, um schnell reagieren zu können, sollte es einmal zu Problemen kommen. Hierauf gehe der Änderungsantrag ein; die Koalition bitte um Zustimmung.

Elke Breitenbach (LINKE) unterstreicht, dass der Ausarbeitungsprozess tatsächlich lang gewesen sei. Eine Nachfrage habe sie zur Meldepflicht bei der Gesundheitsverwaltung, die es schon in der Vergangenheit gegeben habe und die auch weiterhin bestehen solle: Wie genau sei das Verfahren mit Blick auf die BlnBDI? Worin liege der Vorteil des Änderungsantrags? – An die BlnBDI selbst richte sich die Frage, inwieweit diese Kapazitäten zur Bearbeitung der neuen Aufgaben habe: Das Entgegennehmen von Meldungen sei zwar oft unkompliziert, die danach anfallenden Aufgaben aber womöglich nicht. Verfüge die Behörde – neben den vorhandenen Kompetenzen in den Bereichen Digitalisierung und Datenschutz – auch über die nötigen Fachkompetenzen im medizinischen Bereich? Wie bewerte sie den Vorschlag des Änderungsantrags? – Auch den Senat wolle sie fragen, ob er den Vorschlag für einen guten und umsetzbaren Kompromiss halte.

Der Gesundheitsausschuss sei im vergangenen Jahr nach Dänemark gefahren und habe sich dort darüber informiert, wie in Dänemark mit Gesundheitsdaten umgegangen werde. Es gebe dort eine staatliche Stelle, die alle Gesundheitsdaten sammle, verwalte und bearbeite. Auch die Verantwortungen seien sehr klar geregelt. Die Vorteile einer solchen staatlichen Stelle fehlten im Änderungsantrag: Sei die Schaffung einer solchen Instanz diskutiert worden?

Adrian Flores Loth (SenWGP) führt aus, dass der eingereichte Änderungsantrag aus Sicht der Senatsverwaltung ein Schritt in die richtige Richtung sei, sofern die Anzeigepflicht nicht bei der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung verbleibe: Es habe sich gezeigt, dass diese mangels Prüfungskompetenz keinen informativen Mehrwert aus den Datenmeldungen gewinnen könne. Die Krankenhäuser betrachteten die Anzeigepflicht im Allgemeinen etwas kritisch, da diese mit einem Arbeitsaufwand einhergehe, der Ressourcen koste. Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Krankenhausreform stelle sich die Frage, ob letztendlich ein Mehrwert geschaffen werde, und ob die Anzeigepflicht bestehen bleiben müsse oder nicht.

Dr. Claudia Federrath (BlnBDI) greift die Frage nach den Kapazitäten und Kompetenzen auf und hält fest, dass der Datenschutzbehörde mit dem im Änderungsantrag präsentierten Vorschlag eine Anzahl der abgeschlossenen Auftragsverarbeitungsverträge zugeleitet werden solle. Einige der von der Verarbeitung Betroffenen hätten sicherlich auch einen Überblick darüber, was in den Krankenhäusern an Verträgen abgeschlossen werde. Es gebe aber nicht die Kapazitäten, um in eine intensive Prüfung einzusteigen. Die DSGVO räume der BlnBDI schon jetzt das Recht ein, sich Fälle genauer anzuschauen, sollte die Behörde dies für angezeigt erachten. Solche Prüfungen fänden dann in Ausübung des eingeräumten Ermessens eher anlassbezogen statt. Eine Prüfpflicht gebe es nicht; von daher ändere sich durch die im Änderungsantrag vorgeschlagene Regelung nicht sehr viel im Vergleich zu dem, was die DSGVO schon jetzt ermögliche. Die BlnBDI könne die Fälle annehmen und verakten.

Carsten Schatz (LINKE) gibt an, dass das monetäre Interesse der Krankenhäuser an Datenschutzfragen in diesem Fall nicht relevant sei. Es gehe um Gesundheitsdaten von Patientinnen und Patienten, die nur diesen Personen gehörten. Auch die Auftragsdatenverarbeitung, die im Krankenhausgesetz bereits vorgesehen sei, sei kritisch zu betrachten.

Die Abgeordnete Breitenbach habe zu Recht auf das dänische Modell hingewiesen, mit dem eine andere Form von Datensouveränität für diese sehr spezielle Form von Daten gesichert werde. Gerade vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung im Gesundheitssystem müsse auch Deutschland überlegen, wie mit Daten umgegangen werden solle. Es gehe nicht nur um die Souveränität, sondern auch um wirtschaftliche Interessen, zum Beispiel von Pharmaunternehmen. Es müsse also eine Lösung gefunden werden, die sowohl eine Sicherung der Daten als auch einen transparenten Prozess bei Auftragsdatenverarbeitungen ermögliche. Die Aussage, die Berliner Datenschutzbehörde könne die Meldungen annehmen und verakten, sei nicht ausreichend: Es müsse auch die Möglichkeit gegeben sein, im Sinne eines besseren Datenschutzes tätig zu werden.

Dr. Matthias Kollatz (SPD) stimmt zu, dass medizinische Daten den Patienten gehörten. Für medizinische Innovationen, eine sinnvolle Forschung und die Entwicklung neuer Therapien müssten jedoch sehr viel mehr Daten über Krankenhäuser genutzt und ausgewertet werden. Dazu sollten den Patienten die Daten jedoch nicht abgenommen werden; das Grundmodell müsse eine Einwilligung zu einer Datenspende für bestimmte Zwecke sein. Auch Patienten hätten ein Interesse an großen Datensätzen zur Ermöglichung besserer Therapien. Sie müssten also überzeugt werden, für Forschungszwecke Datenspenden abzugeben.

In der Koalition bestehe jedoch ein Konsens darüber, dass nicht nichts geschehen dürfe. Der Vorschlag des Senats sei zunächst so interpretiert worden, dass keine Form von Transparenz geschaffen werden solle. Mit den geplanten Berichten und der Transparenz bei der Datenschutzbeauftragten als Behörde wäre eine gute Basis für eine Reaktion geschaffen, sollte einmal der Fall eintreten, dass diese nötig werde. Solche Fälle seien abzusehen: Es habe viele Angriffe auf Krankenhäuser gegeben, und angesichts der Intensität der Angriffe auf Krankenhaus- und Gesundheitsdaten müsse auch Berlin sich vorbereiten. Eine Änderung sei hier also notwendig. Das Anlegen der Aufgabe bei der Datenschutzbeauftragten erscheine sinnvoll, da etwaige Beschwerden dort eingingen und auch Problem- und Angriffsfälle ohnehin dorthin gemeldet werden müssten. Der Schritt einer Transparenzgrundlage sei notwendig und aus Sicht der SPD ein Minimalsschritt – für das dänische Modell fehlten aktuell noch die richtigen Voraussetzungen. In der Zukunft müsse jedoch auch auf Bundesebene über weitere Schritte und Prozesse nachgedacht werden.

Stefan Ziller (GRÜNE) erinnert daran, dass die Krankenhäuser – auch im Rahmen einer Anhörung – kein großes Interesse am Thema Datenschutz gezeigt hätten. Auch mit Blick auf die Gesundheitsverwaltung sei der Eindruck entstanden, dass dort wenig Expertise in diesem Bereich bestanden habe. Der Ausschuss sei der Meinung gewesen, dass die Krankenhäuser das Thema ernster nehmen müssten und habe die Erwartung formuliert, dass die Gesundheitsverwaltung in ihrem Rahmen ein gewisses Grundverständnis für Datenschutz und Kompetenzen für diesen Bereich aufbauen solle. Nur so könnten die Debatten in den Krankenhäusern bewertet werden. Die Vorlage zeige nun, dass die Gesundheitsverwaltung mit den eingehenden Meldungen nichts anfangen könne. Durch die Abgabe der Aufgabe sei auch keine Motivation zum Aufbau von Kenntnissen und Kompetenzen erkennbar. Der Änderungsantrag sehe vor, die Aufgabe der Datenschutzbeauftragten zuzuschreiben; die Behörde habe jedoch schon ein Recht zur Nachfrage und Prüfung. Ein einfaches Abliefern von Daten in der Behörde erreiche weder das Ziel, dass die Krankenhäuser den Datenschutz ernster nähmen, noch würden in der Gesundheitsverwaltung und im Senat neue Kompetenzen für diesen Themenbereich aufgebaut. Der Änderungsantrag überzeuge nicht.

Der Senat habe ursprünglich geplant, auf jegliche Auflistung verzichten zu wollen. So halte man sich an die DSGVO und wolle keine länderspezifischen Abweichungsklauseln, um eine Einheitlichkeit für die Krankenhäuser zwischen verschiedenen Bundesländern sicherzustellen. Hier sei also wenigstens eine Stringenz und eine gewisse Position zu erkennen, die der Änderungsantrag tilge. Somit ließen sowohl der Änderungsantrag als auch das lange Warten der Koalition Fragen zurück: An die Gesundheitsverwaltung sei die Frage zu richten, wie mit Gesundheitsdaten in Zukunft umgegangen werden solle und welche Rolle die Verwaltung hier für sich sehe. Gebe es in Berlin den Anspruch, den Austausch mit anderen Bundesländern und den Krankenhäusern zu suchen, innovativ zu sein und die Zukunft mitzugestalten? Wolle der Senat seinen Einfluss auf Häuser wie die Charité oder Vivantes dafür einsetzen, Spitzen-datenschutz in Berlin sicherzustellen?

Vorsitzender Johannes Kraft merkt an, Herr Flores Loth habe nicht gesagt, dass sich die SenWGP nicht für Datenschutz interessiere.

Elke Breitenbach (LINKE) hält fest, dass mit Blick auf den Datenschutz in erster Linie abgesichert sein müsse, dass die Daten den Patientinnen und Patienten gehörten und diese frei über sie entscheiden könnten. Bei Datenspenden sei oft nicht klar, wofür die Daten genau genutzt würden. Es sei auch zu bedenken, dass an die BlnBDI nur die Anzahl der im letzten Kalenderjahr neu geschlossenen Auftragsverarbeitungsverträge und die Anzahl der Personen gemeldet werden müssten. Es sei also nicht klar, was genau mit den Daten geschehe und wie viele Daten genau verarbeitet würden. Hierüber habe die BlnBDI nur bei näherer Prüfung einen genauen Überblick. Letztlich sei jedoch schon klar, dass gar keine regelmäßigen Kontrollen stattfinden könnten, sondern dass es aufgrund fehlender Kapazitäten nur zu stichprobenartigen Überprüfungen kommen könne. Dies sei für sensible Daten nicht ausreichend, da nicht abgesichert werden könne, dass mit Daten korrekt umgegangen werde. Auch sie schätze den vorliegenden Vorschlag also als keinen guten Kompromiss ein.

Staatssekretär Florian Hauer (Skzl) stellt in der Beantwortung der Fragen zunächst fest, dass mit dem Thema des Umgangs mit personenbezogenen Daten in der Medizin sicher eine ganze Veranstaltung gefüllt werden könne. Weitere Vertreterinnen und Vertreter sollten hierzu gehört werden, etwa die zuständige Senatorin im dafür vorgesehenen Ausschuss. – Es sei richtig, dass die Daten den Patientinnen und Patienten gehörten; es gebe aber auch sehr unterschiedliche Meinungen darüber, wie mit solchen Daten umgegangen werden solle. Häufig sei die Einstellung auch abhängig vom persönlichen Gesundheitsstand oder der eigenen Krankheitsgeschichte. Es müsse also einen guten Interessenausgleich geben.

Mit Blick auf die heutige Diskussion sei festzuhalten, dass es nicht um den materiellen Datenschutz gehe. Der Gesetzentwurf des Senats und der Änderungsantrag der Koalition hätten nicht das materielle Datenschutzrecht zum Gegenstand; es sei auch zu bezweifeln, dass dies durch den Landesgesetzgeber abgeändert werden könne. Es gehe ausschließlich um die Frage, welche Informationen welche Stelle erhalte, wenn externe Auftragsdatenverarbeiter von den Krankenhäusern beauftragt würden. Dass eine externe Auftragsvergabe grundsätzlich möglich sei, habe die rot-rot-grüne Regierung Anfang 2023 entschieden.

Die Senatsverwaltung habe nun einen Vorschlag unterbreitet: Dessen Grundlage sei nicht, dass sich der Senat nicht für das Thema Datenschutz interessiere, sondern dass seiner Verwaltung schlicht die Ressourcen fehlten, die Informationen zu prüfen und zu bewerten, die nach

der geltenden Rechtslage geliefert würden. Frau Dr. Federrath habe nun betont, dass auch die Datenschutzbehörde nicht die Ressourcen habe, flächendeckend und regelmäßig alle Daten zu bewerten, die nach dem Koalitionsantrag nun an sie geliefert werden sollten. Die Zuständigkeit der Landesdatenschutzbeauftragten, bei Hinweisen auf Datenschutzverstöße oder auch vorsorglich anlassbezogen Krankenhäuser zu kontrollieren, bleibe davon jedoch unberührt.

Es sei zudem wichtig zu betonen, dass alle Krankenhäuser den Regelungen nach der DSGVO unterlägen. Sie müssten damit zwingend die datenschutzrechtlichen Vorschriften einhalten – unabhängig davon, wer über die Tatsache einer externen Auftragsvergabe informiert werden müsse. Es gebe momentan keinen Grund anzunehmen, dass Berliner Krankenhäuser ihrer gesetzlichen Pflicht nicht nachkämen.

Stefan Ziller (GRÜNE) betont, dass der Datenschutzausschuss der zuständige Ausschuss sei. Das Thema sei auf der Tagesordnung angekündigt worden, und der Senat könne stets entscheiden, wer zu den angekündigten Themen an den Sitzungen teilnehmen werde. Sollte also aus Sicht des Senats nur die Senatorin aussagefähig sein, hätte sie teilnehmen oder darum bitten können, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Der Senat müsse im zuständigen Ausschuss sprechfähig sein. – In früheren Diskussionen sei diskutiert und festgelegt worden, dass der Ermöglichung von Auftragsdatenverarbeitungen nur dann zugestimmt werden solle, wenn eine gewisse Überprüfbarkeit sichergestellt werden könne. Es habe wenig Vertrauen in die Gesundheitseinrichtungen gegeben, da der Senat auch angegeben habe, keinen genauen Einblick in deren Umgang mit Daten zu haben. Es stelle sich also nun die Frage, wer im Senat die Kompetenz habe, die Krankenhäuser zu überprüfen und wie die Grundlage geschaffen werde, um sagen zu können, dass man den Einrichtungen hinsichtlich des Gesundheitsdatenschutzes vertrauen könne: Werde das Vertrauen einfach ausgegeben, oder gebe es im Senat eine Stelle, die tatsächlich aktiv überprüfe? – Die Gesundheitsverwaltung sei es nicht.

Zweitens sei festzustellen, dass ein Kompetenzaufbau in der Gesundheitsverwaltung nicht stattgefunden habe. Ein solcher Kompetenzaufbau hätte die Brücke sein können, die zu einer Abschaffung der Kontrollinfrastruktur hätte führen können, weil es in der Gesundheitsverwaltung – oder an anderer Stelle im Senat – Personal hätte geben können, das sich kompetent um das Thema Datenschutz hätte kümmern können. Es gehe also um die Frage, wie wertvolle und vertrauliche Daten geschützt würden; wenn dazu die Senatorin gehört werden müsse, könne der Tagesordnungspunkt auch vertagt werden. Die bisherigen Ausführungen hätten jedenfalls nicht zu mehr Vertrauen, sondern zu mehr Fragen geführt.

Staatssekretär Florian Hauer (Skzl) verweist darauf, dass auf der heutigen Tagesordnung ein Gesetzentwurf mit einem Änderungsantrag der Koalition stehe, in dem es um Anzeigepflichten gehe, nicht um materielles Datenschutzrecht in der Gesundheitsbranche. Die Grünen hätten nicht angekündigt, eine Grundsatzdebatte über medizinische Ethik führen zu wollen; hierzu solle bei Bedarf ein entsprechender Besprechungspunkt angemeldet werden, zu dem dann die entsprechenden Senatsmitglieder sowie Expertinnen und Experten geladen werden könnten. – Hinsichtlich der Anzeigepflichten sei noch einmal festzuhalten, dass die Möglichkeit der Datenverarbeitung durch externe Anbieter von der rot-rot-grünen Koalition Anfang 2023 beschlossen worden sei. Ob die Frage der Anzeigepflichten zu diesem Zeitpunkt diskutiert worden sei, wisse er nicht. Der Senat gehe immer zunächst davon aus, dass Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Krankenhäuser Gesetze einhielten: Solange keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass dies nicht so sei, werde davon ausgegangen, dass sich Kranken-

häuser rechtskonform verhielten. Ein systematischer Verstoß sei dem Senat nicht bekannt, und auch in der Diskussion seien keine Anhaltspunkte für Zweifel dargelegt worden. Für die Einhaltung des Datenschutzrechts und die Prüfung von Systemen und Strukturen gebe es die Landesdatenschutzbeauftragte, die anlassbezogen arbeite. Was die Gesundheitsverwaltung im Zuge ihrer Aufsicht über die Krankenhäuser tue und ob dort auch eine Form von Rechts- und Fachaufsicht stattfinde, entziehe sich seiner Kenntnis.

Elke Breitenbach (LINKE) gibt an, sie wolle dagegenhalten, dass es einen Grund dafür gebe, dass sich der Ausschuss mit dem Thema beschäftige: Es sei seine Aufgabe, sich mit datenschutzrechtlichen Fragen zu befassen. Es gebe die Meldepflicht nicht, weil die Mitarbeitenden in den Behörden nichts zu tun hätten: Auch hier gehe um den Datenschutz. Das Land Berlin habe – wie andere Länder auch – einschlägige Erfahrungen mit der Missachtung von Datenschutzbestimmungen gemacht; deshalb habe es eine lange Debatte um datenschutzrechtliche Fragen gegeben. Zu empfehlen sei auch ein Blick in einen Datenschutzbericht zum Thema Gesundheit: Ein solcher Blick könne das Vertrauen in die Krankenhäuser und in das Gesundheitssystem hinsichtlich des sicheren Umgangs mit Daten unter Umständen erschüttern.

Vorsitzender Johannes Kraft stellt fest, dass keine weitere Nachfrage vorliege.

Der **Ausschluss** beschließt mehrheitlich, der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen solle angenommen werden. Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1352 – solle mit den dadurch beschlossenen Änderungen ebenfalls angenommen werden. Es ergehe eine entsprechende Beschlussempfehlung an den federführenden Hauptausschuss.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.